

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 Hochwasserschutz; Öffentliche Auslegung ÜG Hessel Bekanntmachung, S. 1-2
- 2 Ordnungsbehördliche Verordnung; zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Haustenbach / Glenne vom 4. Dezember 2017, S. 2
- 3 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Stemweder Berg“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke, vom 20. Dezember 2017, S. 3-5
- 4 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Im Stemweder Berg“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke, vom 20. Dezember 2017, S. 5-9

5. Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Stiftung Gemeinwohl-Ökonomie“ mit Sitz in Steinheim, S.9
6. Immissionsschutz; Errichtung und Betrieb einer Schmelz- und Gießanlage von Nichteisenmetallen in Espelkamp, S.9-10

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 7 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/ Höxter (nph); Jahresabschluss, S. 10-11
8. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S. 11

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Hochwasserschutz; hier: Öffentliche Auslegung ÜG Hessel Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Hessel, Alte Hessel und Neue Hessel von der Grenze zum Regierungsbezirk Münster in Stadt Vermold bis zur Stadtgrenze Vermold / Borgholzhausen in der Ortslage Bergfeld das Überschwemmungsgebiet neu ausgewiesen und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 26. April 2001 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege der öffentlichen Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten ab 5. Januar 2018 die novellierten „Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ der §§ 78, 78a und 78c WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung ist zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

23. Januar bis einschließlich 22. März 2018

bei folgenden Behörden einsehbar:

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer
Terminabsprache unter 05231-71-5471 Herr Habbe, E-
Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de
- Rathaus der Stadt Borgholzhausen, Zimmer-Nr. 21, Schul-
straße 5, 33829 Borholzhausen, Mo.- Fr. von 8.00 - 12.30

Uhr, Do. von 14.00 - 18.00 Uhr oder nach vorheriger tele-
fonischer Vereinbarung unter 05425-807-31 Herr Nolkem-
per, E-Mail: dirk.nolkemper@borgholzhausen.de

- Rathaus I der Stadt Halle, Zimmer-Nr. 216, Ravensberger
Straße 1, 33790 Halle, Mo. - Do. von 8.00 - 13.00 Uhr, Do.
von 14.00 - 18.00 Uhr oder nach vorheriger Terminabspra-
che unter 05401/183-136 Herr Borghoff, E-Mail: Stephan.
Borghoff@hallewestfalen.de
- Rathaus der Stadt Harsewinkel, Zimmer Nr. 265, Müns-
terstraße 13, 33428 Harsewinkel, Mo. - Do. von 8.30 -
12.30 Uhr, Fr. von 8.30 -12.00 Uhr, Di. von 14.00 -16.00
Uhr und Do. von 14.00 -17.00 Uhr oder nach vorheriger
telefonischer Vereinbarung unter 05247-935-197 Herr Lin-
nemann, E-Mail: Guido.Linnemann@harsewinkel.de
- Rathaus der Stadt Vermold, Zimmer-Nr. 208, Müns-
terstraße 16, 33775 Vermold, Mo.- Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr
und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr oder nach vorheriger tele-
fonischer Vereinbarung unter 05423/954-170 Frau Szczy-
pior, E-Mail: sandra.szczypior@gt-net.de.

Zudem besteht die Möglichkeit, im Internet auf der Home-
page der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter
Eingabe des Suchbegriffes „Auslegung Überschwemmungs-
gebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Stellungnahmen gegen die Festsetzung der neuen Aus-
weisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen
Auslegung, d.h. bis einschließlich 5. April 2018 (24.00 Uhr -
Poststempel der Behörde) unter Nennung des Überschwem-
mungsgebietes bei der

- Stadt Borgholzhausen, Der Bürgermeister, Schulstraße 5,
33829 Borgholzhausen
- Stadt Halle, Die Bürgermeisterin, Ravensberger Straße 1,
33790 Halle
- Stadt Harsewinkel, Die Bürgermeisterin, Münsterstraße
13, 33428 Harsewinkel
- Stadt Vermold, Der Bürgermeister, Münsterstraße 16,
33775 Vermold
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, De-

zernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse).

Minden, den 4. Dezember 2017
54.07.05.30/3160

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
Flachmeier

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 1-2

2 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Haustenbach / Glenne** vom 4. Dezember 2017

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Haustenbach mit dem Unterlauf der Glenne wird von der Querung der Bornefeldstraße in der Ortslage Lünigheide der Gemeinde Langenberg im Kreis Gütersloh bis zur Querung der Paderborner Straße in der Ortslage Klausheide der Gemeinde Hövelhof im Kreis Paderborn neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 19 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Gütersloh, untere Wasserbehörde
- Landrat des Kreises Paderborn, untere Wasserbehörde
- Gemeinde Langenberg
- Stadt Rietberg
- Stadt Delbrück
- Gemeinde Hövelhof
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3

Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die im § 78 WHG enthaltenen „Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ wurden novelliert und treten am 5. Januar 2018 in Kraft.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ im Abschnitt 6 WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnungen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Haustenbaches / Glenne vom 6. Januar 2004, die vorläufige Sicherung vom 15. Januar 2015 sowie die preußische Festsetzung vom 20. August 1910 werden aufgehoben.

Detmold, den 4. Dezember 2017
54.07.05.20/2784

Bezirksregierung Detmold
obere Wasserbehörde
In Vertretung
Berghahn

¹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.

²⁾ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

**3 Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Landschaftsschutzgebiet
„Stemweder Berg“ in der Gemeinde Stemwede,
Kreis Minden-Lübbecke,
vom 20. Dezember 2017**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), wird verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

Das 1082,72 ha große Gebiet „**Stemweder Berg**“ Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die bewaldete Landschaft des Stemweder Berges einschließlich der vorgelagerten Offenlandflächen. Die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes wird von Teilflächen des FFH-Gebietes „Stemweder Berg“ (DE-3516-301) als Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“ gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), gebildet.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 50 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Landschaftsschutzkarte, Anlage 2, 2 Teilkarten)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die 108,21 ha große Kernzone des Landschaftsschutzgebietes umfasst folgende Flächen:

**Gemeinde Stemwede
Gemarkung Arrenkamp,**

Flur 1,

Flurstücke 32, 34, 35, 36, 37 tlw., 38 tlw., 39, 40, 41, 42, 43 tlw., 45, 55, 56, 57, 58, 59, 63 tlw., 64, 65, 66, 68, 69;

Gemarkung Oppendorf,

Flur 6,

Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw.;

Flur 19,

Flurstücke 70, 71 tlw., 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 91;

Gemarkung Wehdem,

Flur 11,

Flurstücke 1, 3/2, 7, 8, 9, 10, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 tlw., 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56, 57/1 tlw., 58/1 tlw., 59/1 tlw., 60/1 tlw., 61/1 tlw., 62/1 tlw., 63/1 tlw., 64/1 tlw., 65 tlw., 71/22 tlw., 72, 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 98/1 tlw.,

99/1 tlw., 100/1 tlw., 101/1 tlw., 102/1 tlw., 103/1 tlw., 104/1 tlw., 105/1 tlw., 106/1 tlw., 107/1 tlw., 108/1 tlw., 109/1 tlw., 110/1 tlw., 111/1 tlw., 112/1 tlw., 113/1 tlw., 114/1 tlw., 202 tlw., 208, 209, 210, 212 tlw.;

Flur 12,

Flurstücke 29 tlw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45/1, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 246/6 tlw., 247/7 tlw., 248/8 tlw., 249/9 tlw., 250/10 tlw., 251/11 tlw., 252/12 tlw., 253/13 tlw., 254/14 tlw., 255/15 tlw., 256/16 tlw., 257/17 tlw., 258/18 tlw., 259/19 tlw., 260/20 tlw., 263/23 tlw., 264/24 tlw., 265/42, 266/43, 285 tlw., 286, 287, 291 tlw.;

Gemarkung Westrup,

Flur 1, Flurstücke 3, 4 tlw., 17, 21, 23 tlw., 24, 26 tlw., 27, 28, 30, 31, 32, 33, 52, 53 tlw., 54 tlw., 59, 80 tlw., 102, 144 tlw., 146, 148 tlw., 153 tlw..

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
 - c) bei der Gemeindeverwaltung Stemwede
- während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Regenerationsfähigkeit der Naturgüter des Stemweder Berges als kompakter Höhenzug eines zusammenhängenden Waldgebietes mit vorgelagerten Offenlandflächen der Kulturlandschaft. Das Gebiet mit landesweit bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und einer hohen Artenvielfalt zeichnet sich insbesondere durch einen hohen Anteil altersheterogener Buchen- und Nadelwälder und alter Lößlehm- und Kalkackerlagen aus;
- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „NATURA 2000“ gemäß Artikel 4, Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2, Abs. 2 und Artikel 6, Abs. 2 der FFH-Richtlinie im Bereich der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes.

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraum-typen) und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130),
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*);

Des Weiteren haben die Flächen der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes im Gebietsnetz „NATURA 2000“ Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*);

- c) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des in der Ebene der Rahden-Diepenauer Geest durch die Erhebungen der Stemweder Berge weithin geprägten Landschaftsbildes mit den auf Kalkgesteinen stockenden, großen, teilweise naturnahen Waldbereichen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Rainen und Wegesäumen

sowie hier teilweise noch vorkommender, landschaftstypischer Ackerbegleitflora;

- d) wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung dieses Landschaftsteils, insbesondere wegen des Vorkommens einer Vielzahl kulturhistorischer Elemente und Strukturen wie aus der Markenteilungszeit entstandene, kleinteilige Waldparzellen, Hudeebäume, Hohlwege und Grenzgräben sowie aufgelassene Steinbrüche;
- e) wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die natur- und landschaftsbezogene Erholung.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die dem in § 2 formulierten Schutzzweck zuwiderlaufen oder die den Charakter des Gebietes verändern können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb von Straßen, festen Wegen, Park- und Stellplätzen zu befahren und Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher, wasserwirtschaftlicher, jagdlicher und imkereilicher Tätigkeiten außerhalb der Kernzone;
 - c) das Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
 2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW.) vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 255/SGV. NRW 232), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung neuer Jagdkanzeln und neuer fahrbarer Jagdkanzeln nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und die Instandsetzung vorhandener Jagdkanzeln;
 - c) das Errichten von Schutzhütten, von Ansitzmöglichkeiten und Wildfütterungsanlagen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
 - d) die Instandhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, wenn die Maßnahmen keine nachhaltige oder erhebliche Veränderung der Bodengestalt erfordern;
 - e) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter außerhalb der Kernzone, wenn die Maßnahmen keine nachhaltige oder erhebliche Veränderung der Bodengestalt erfordern;
 3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen, zu errichten oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die Errichtung oder Unterhaltung für die Landwirtschaft und den Forstbetrieb notwendiger, ortsüblicher Zäune;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Versorgungs- und Versorgungsleitungen und –anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 4. Werbeanlagen oder –mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweilige Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung;
 6. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
 7. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen; unberührt von diesem Verbot bleibt die zeitweilige Lagerung von Produkten der Forst- und Landwirtschaft sofern dieses die Schönheit des Landschaftsbildes nicht erheblich beeinträchtigt oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird;
 8. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Entwässerungsanlagen in gleicher Leistungsfähigkeit;
 9. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
 10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
 11. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, landschaftsbildprägende Einzelbäume oder Baumgruppen zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres sowie von Obstbäumen;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wirtschaftswege und Gewässer sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
 12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
 13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 14. Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW außerhalb des Waldes umzuwandeln.
- (3) Auf den in der Landschaftsschutzkarte als „Kernzone“ gekennzeichneten Flächen sind bei der Waldbewirtschaftung alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps

„Waldmeister-Buchenwald“ führen können.

(4) Über die Bestimmungen des § 3, Absatz 2 und 3 hinaus ist es auf den als „Kernzone“ gekennzeichneten Flächen verboten:

1. die Flächen außerhalb von Straßen, festen Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten und auf ihnen zu reiten; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
2. Laub- und Laubmischwald in Nadelwald oder Nadelmischwald umzuwandeln sowie den bestehenden Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
3. In dem in der Karte dargestellten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern;
4. in Quellbereichen, Sieken und Bachuferzonen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen oder deren Naturverjüngung zu fördern;
5. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; unberührt von diesem Verbot bleiben Kahlhiebe nach geltender Rechtsordnung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen nach § 4, Nr. 3 dieser Verordnung;
6. in dem in der Karte dargestellten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Materialien chemisch zu behandeln; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) notwendige Maßnahmen in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;
 - b) die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen, nach Bodenuntersuchung, außerhalb der Vegetationszeiten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde;
7. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter, Heu oder Stroh, Klärschlamm und Gülle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
8. in dem in der Karte dargestellten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald Wildäsungsflächen und Wildacker anzulegen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 3 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten

sind;

2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Maßnahmen im Wald im Einvernehmen mit dem Forstamt und auf der Grundlage der im Maßnahmenkonzept festgelegten Maßnahmen;
4. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.

§ 5

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 8

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. 1966, S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 20. Dezember 2017
51.2.3-011

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Berghahn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 3-6

**4 Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet
„Im Stemweder Berg“
in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke,
vom 20. Dezember 2017**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das 189,21 ha große Gebiet „**Im Stemweder Berg**“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als wesentlicher Teil des FFH-Gebietes „Stemweder Berg“ (DE-3516-301) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst folgende Flächen:

Nördliches Teilgebiet (Ostenberg, 161,07 ha):

**Gemeinde Stemwede,
Gemarkung Opendorf,**
Flur 19,
Flurstücke 48, 68, 69, 72, 81, 85, und 93 tlw.;

Südliches Teilgebiet (Dohrenberg, 28,14 ha):

**Gemeinde Stemwede,
Gemarkung Arrenkamp,**
Flur 1,
Flurstück 44;
Gemarkung Wehdem,
Flur 11,
Flurstück 213.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
gekennzeichnet.

Die Abgrenzung ergibt sich aus den betroffenen Flurstücken und der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- bei der Bezirksregierung g Detmold
- bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
- bei der Gemeindeverwaltung Stemwede während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Komplexes naturnaher, meist krautreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4, Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2, Abs. 2 und Artikel 6, Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130),
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Kammolch (*Triturus cristatus*);

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der „Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. /), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*);

- aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses insbesondere durch naturnahe und alte, ungenutzte Waldbestände geprägten Gebietes.

(2) Es ist Ziel, die Hirschkäfer-Population durch gezielte Maßnahmen im Bereich der Lebensräume und Fortpflanzungsstätten, insbesondere durch Erhaltung von Altbäumen, zu erhalten und zu fördern.

Die Kammolch-Population ist durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume, insbesondere durch Erhaltung der Laichgewässer mit umgebenden Grünlandflächen als Sommerlebensraum und der angrenzenden Waldflächen mit Stubben als Winterquartier, zu sichern und zu fördern.

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Hinweis: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind.

Unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW.) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 BauO NRW. vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung neuer Jagdkanzeln und neuer fahrbarer Jagdkanzeln nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und die Instandsetzung vorhandener Jagdkanzeln;
 3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die Errichtung oder Unterhaltung notwendiger Zäune für den Forstbetrieb und für Forschungszwecke innerhalb der Naturwaldzelle;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Versorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstel-

len von mobilen Waldarbeiterschutzwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;

6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde im Gebiet unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter, Heu oder Stroh, Klärschlamm und Gülle zu lagern oder

auf- bzw. einzubringen;
16. Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Bei der Waldbewirtschaftung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald führen können.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Laub- und Laubmischwald in Nadelwald oder Nadelmischwald umzuwandeln sowie den bestehenden Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
2. in dem in der Naturschutzkarte dargestellten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern;
3. in Quellbereichen, Sieken und Bachuferzonen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen oder deren Naturverjüngung zu fördern;
4. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
5. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Materialien chemisch zu behandeln; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) notwendige Maßnahmen in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;
- b) die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen nach Bodenuntersuchung außerhalb der Vegetationszeiten und im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;

(3) Zum Erhalt von Alt- und Totholz sind in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Belastung geeigneter Bäume möglich. Die zum Erhalt geeigneten Altbaubestände werden im Maßnahmenkonzept dargestellt.

(4) Die Waldentwicklung und die forstlichen Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage eines von der zuständigen Forstbehörde erarbeiteten Maßnahmenkonzeptes. Das Maßnahmenkonzept stellt die gutachterliche Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele dar.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;

2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder neu anzulegen;

(2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Maßnahmen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und auf der Grundlage der im Maßnahmenkonzept festgelegten Maßnahmen;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder ent-

fernt,

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. 1966, S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 20. Dezember 2017

51.2.1-076

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Berghahn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 5-9

5

Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung Gemeinwohl-Ökonomie“ mit Sitz in Steinheim

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 22. Dezember 2017
21.15.21 04-600

Mit Anerkennungsurkunde vom 19. November 2017 habe ich die „Stiftung Gemeinwohl-Ökonomie“ mit Sitz in Steinheim anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 9

6

Immissionsschutz; hier: Errichtung und Betrieb einer Schmelz- und Gießanlage von Nichteisenmetallen in Espelkamp

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 28. Dezember 2017
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0058/17/3.4.1

Die Harting Electric GmbH & Co. KG, Wilhelm- Harting- Straße 1, 32339 Espelkamp, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Wilhelm- Harting- Straße 1 in 32339 Espelkamp (Gemarkung Espelkamp, Flur 8, Flurstück 513). Der Antrag beschreibt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen; einschlägig sind hier die Nummern 3.4.1 GE sowie 3.8.1 GE. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirks-regierung Detmold.

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltver-träglichkeitsprüfung -UVPG- (Anlage 1, Ziffer 3.5.2) im Rah-men einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§7 Abs. 1 UVPG) festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermitt-lungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass aufgrund der Betriebsweise und des Emissionsverhaltens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbe-sondere, dass die Anlagenteile ausschließlich in bestehen- den Werkshallen integriert werden und somit keine baulichen Veränderungen durchgeführt werden. Das Betriebsgrundstück liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in/oder an ei-nem Naturschutzgebiet. Da die Änderungen innerhalb eines bestehenden Gebäudes stattfinden sowie keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden müssen, ist deshalb von keinen physischen, negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Ein ausreichender Schutz vor Boden- und Gewässerverunrein-igung ist gewährleistet. Durch die Erneuerung eines beste-henden Abgaskamins entsteht keine zusätzliche Emissions- quelle. Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgeleg-ten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnom- men werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenann-ten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **15. Januar 2018** bis einschließlich **14. Februar 2018** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15,
32756 Detmold, Raum A 302,
aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis freitags) während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr -sowie nach Vereinbarung - eingesehen werden.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **15. Januar 2018** bis einschließlich **14. Februar 2018** bei der

- Stadtverwaltung Espelkamp- Stadtplanungsamt-,
Wilhelm-Kern Platz 1, 32339 Espelkamp, Raum 513,
aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis freitags) während der Dienststunden von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich Di von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr , Do von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr-sowie nach Vereinbarung - eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **1. März 2018**) schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig

gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, wird der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

8. März 2018, ab 10.00 Uhr,

anberaumt.

Die Erörterung wird dann im Raum 108 des Rathauses Espelkamp, Wilhelm- Kern- Platz 1 in 32339 Espelkamp durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

7 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/ Höxter (nph); hier: Jahresabschluss

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des nph und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2017 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), den von der Rechnungsprüfung des Kreises Höxter unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt. Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2016 mit Anlagen und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2016 schließt zum 31. Dezember 2016 mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

1. Schlussbilanz

Aktiva

1. Anlagevermögen	337 737,- €
2. Umlaufvermögen	2 791 172,- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2 027 160,- €
Bilanzsumme	5 156 069,- €

Passiva

1. Eigenkapital	1 057 919,- €
2. Sonderposten	334 487,- €
3. Rückstellungen	47 429,- €
4. Verbindlichkeiten	754 688,- €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2 961 546,- €
Bilanzsumme	5 156 069,- €

2. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	8 755 213,12 €
- Ordentliche Aufwendungen	8 754 814,52 €
= Ordentliches Ergebnis	398,60 €
+ Finanzergebnis	-298,60 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	100,00 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	100,00 €

3. Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10 149 131,01 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9 927 671,89 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	221 459,12 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6 569,90 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9 819,90 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3 250,00 €
Finanzmittelüberschuss	218 209,12 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	218 209,12 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2 527 654,69 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	2 745 863,81 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Paderborn, den 14. Dezember 2017

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 10-11

8 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 190 027 783, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 7. September 2017 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 20. Dezember 2017

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 11

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298